

Bauvorhaben:

Datum:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

## Bedenkenanmeldung gemäß § 4 Nr.3 VOB/B

Gemäß §4, Nr.3 VOB/B ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seine Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung mitzuteilen. Aufgrund dieser Anzeigepflicht melden wir hiermit Bedenken an:

### Laut RStO-12 – Gefährdungsbereiche

- die Kurvenausführung .....  
im Bauabschnitt .....
- Gefälleabschnitt .....  
auf dem Teilstück .....  
des Straßenabschnittes > 5%
- Kreuzfugenausführung .....  
auf der Teilfläche des Platzes .....
- den Spurfahrbereich .....  
im Zufahrtsbereich zur Bushaltestelle .....
- den Stop- und Haltebereich .....  
an der Straßeneinmündung zur Straße .....
- .....

### Begründung:

Großformatige Pflaster und Platten der Fa. .... unter Verkehrsbelastung.  
Material ..... L = , B = , D = ..... cm

Nach Sichtung der Bauunterlagen und ergänzenden Angaben zur Verkehrsführung ergeben sich aus den Bewegungsprofilen Gefährdungsbereiche für das Verschieben oder Verdrehen der Belagselemente. Durch die FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) wurde das Merkblatt M F G (für großformatige Platten oder Pflaster aus Beton / Naturstein) 1/2014 veröffentlicht. Dieses Merkblatt wurde mit dem Zusatzkürzel „R2“ gekennzeichnet und beschreibt die Ausführung mit

„Stand der Technik“ Wir haben aus dem genannten Grund folgende Abschnitte der Zeichnungsunterlagen (.....) als gefährdet eingeschätzt. Aufgrund zunehmender dynamischer Beanspruchungen ist nicht sichergestellt, dass in diesen Bereichen es nicht zu Verschiebungen, Verdrehungen oder sogar Beschädigungen (Kantenabplatzungen) kommen kann.

Trotz vorausgesetzter Fachplanung des konstruktiven Oberbaus kann es immer zu nicht vorhersehbaren zusätzlich temporären Überbeanspruchungen kommen (z.B. geänderte Verkehrsführung).

Hier sollten entsprechend der Empfehlung der FGSV zusätzliche Maßnahmen gegen Verschiebungen getroffen werden /z.B. Erdankertechnik (SANTEC). Gerne können Sie die Techniker der Firma ISUP konsultieren, um über den präzisen Einsatz der Anker-technik mehr Informationen zu erhalten.

Prinzipiell werden die Anker nur in den Bereichen eingesetzt, in denen die Gefährdung auftritt. Der Grundsatz lautet, die Anker möglichst punktgenau an diesen Stellen zu fixieren.

Um eine Verzögerung der Baumaßnahme zu vermeiden, bitten wir Sie um sofortige Prüfung und schriftliche Stellungnahme, wie weiter verfahren werden soll. Für Rückfragen dazu stehen wir gerne zur Verfügung.

Bis zu Ihrer Antwort werden die Arbeiten nur insoweit durchgeführt, dass daraus kein Schaden entstehen kann. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir gemäß §13, Nr.3 VOB/B von der Gewährleistung und der Haftung für spätere Schäden sowie Ansprüche Dritter gegen Sie befreit sind, falls Sie unsere Bedenken zu Unrecht zurückweisen und dadurch ein Mangel oder Schaden verursacht wird.

Mit freundlichen Grüßen  
(Stempel/Unterschrift)

---

Kopie/ Verteiler: